Schulfahrtenkonzept der Grundschule Bestensee

Beschluss der Schulkonferenz vom 06.10.2014; letzte Änderung vom 25.4.2023

1. Rechtliche Grundlagen

- Brandenburgisches Schulgesetz
- Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV-Schulfahrten – VV Schulf) vom 13. Januar 2014

2. Grundsatz für die schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule

Alle schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule und Projekte die Auswirkungen auf die Stundentafel der Schule haben, müssen der Schulleitung schriftlich angezeigt werden.

Dabei ist folgender zeitlicher Rahmen zu beachten:
a) Klassenfahrten: spätestens mit Erhalt der Beförderungs- und Beherbergungsunterlagen (gelten nur als genehmigt bei Unterschrift der Schulleitung und Zustimmung des Schulträgers)
b) Exkursionen und Wandertagen bei denen eine Beförderung notwendig ist: mit Erhalt der Beförderungsunterlagen und/oder weiteren Verträge (gelten nur als genehmigt bei Unterschrift der Schulleitung und Zustimmung des Schulträgers)
c) Exkursionen, Wandertage und Unterrichtsgänge, die zu Veränderungen des Stundenplanes führen: eine Woche vorher mit dem entsprechenden Antragsformular
Die verantwortliche Lehrkraft der Klasse setzt die Angestellten der Essensausgabe bei Überschreitung der Essenszeiten und eventuell den Hort in Kenntnis.
d) Für Unterrichtsgänge innerhalb des Stundenplanes muss das Sekretariat vor Verlassen des Schulgebäudes in Kenntnis gesetzt werden.

Klassenfahrten sind bei der Schulleitung zu beantragen. Die schriftliche Beauftragung von Begleitpersonen, die nicht im Schuldienst des Landes tätig sind, erfolgt durch die Schulleitung. Schulfahrt -Anträge müssen über PTravel Reiko-System beantragt werden. Wenn Dienstreisende nach erfolgter Schulfahrt eine Erstattung der Kosten beantragen möchten, erfolgt das ebenso über das PTravel-System. Sobald die Reise feststeht, sollte sie in diesem System beantragt werden.

3. Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte

Die Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte zum Thema Klassenfahrten wurden u. a. unter folgenden Aspekten getroffen:

- der Minimierung der Unterrichtsvertretung bzw. Unterrichtsausfalls in anderen Klassen

- Beachtung der für die Erstattung der Reisekosten für Lehrkräfte zur Verfügung gestellten Mittel

- Vermeidung unzumutbarer finanzieller Belastungen der Eltern, die dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme an Schulfahrten ausgeschlossen werden

- Die Jahrgangsstufen 1 und 2 fahren nicht auf Klassenfahrt. Sie führen stattdessen Wandertage in die nähere Umgebung durch. Die Möglichkeit, eine 2tägige Fahrt in die nahe Umgebung durchzuführen, ist nach Absprache mit den Eltern und der Klassenleitung gegeben.

- Die Klassenfahrt in den Jahrgangsstufen 3/4 wird in Lindow durchgeführt. Bestandteil der Klassenfahrt ist der Schwimmunterricht. Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler

verpflichtend. Die Dauer der Klassenfahrt beträgt eine Woche. Die Buskosten und die Kosten die im Rahmen des Schwimmunterrichts entstehen trägt die Schule/Gemeinde Bestensee.

- Die 5. Klassen können klassenübergreifend zur Schwerpunktbildung eine Schulfahrt in Absprache mit den Klassenleitungen und Eltern durchführen. Diese ist in der Klassenstufe 4 rechtzeitig gemeinschaftlich zu planen und anzumelden.

- Eine Abschlussfahrt kann in der Jahrgangsstufe 6 mit einer Dauer von drei bis fünf Tagen in Abhängigkeit der Klassensituation und in Abstimmung der Klassenleitung mit den Eltern durchgeführt werden. Die Fahrt soll bevorzugt im Land Brandenburg stattfinden.

4. Planung von Klassenfahrten, Wandertagen und Exkursionen

Die Planung der Klassenfahrten erfolgt im vorangegangenen Schuljahr oder spätestens zu Beginn des neuen Schuljahres.
Die Lehrkräfte planen in Vorbereitung auf das neue Schuljahr in der Vorbereitungswoche gemeinsame Projekte, Wandertage, Exkursionen mit dem entsprechenden Formular.
Die Lehrkräfte sind für die Planung und Durchführung verantwortlich.

5. Leitung und Aufsicht

Da Schulfahrten schulische Veranstaltungen sind, finden für deren Durchführung die Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV-Aufsicht) Anwendung. Die Teilnahme an Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Die Leitung soll die Klassenlehrkraft oder eine die Gruppe regelmäßig betreuende Lehrkraft übernehmen.
Der Reife und dem Alter der Schüler angemessen sollten weitere Begleitpersonen besonders bei mehrtägigen Schulfahrten eingesetzt werden. Als Begleitpersonen sollten Lehrkräfte, die im Fachunterricht in der Klasse eingesetzt sind oder im Ausnahmefall Eltern beauftragt werden, die vor Antritt der Schulfahrt durch die Schulleiterin über ihre Rechte und Pflichten gründlich zu belehren sind.

Dieses Schulfahrtenprogramm gilt fort bis zur Änderung des Beschlusses durch die Schulkonferenz.